

Deutsche Noten-Banken.

Ausser der Reichsbank haben im Deutschen Reiche nur noch 4 Aktienbanken das Recht zur Notenausgabe, und zwar: die Bayerische Notenbank in München, die Sächsische Bank in Dresden, die Württembergische Notenbank in Stuttgart und die Badische Bank in Mannheim.

Seit Erlass des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 haben folgende Privat-Notenbanken auf das Notenemissionsrecht verzichtet:

Die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern, die Städtische Bank in Breslau, die Bank des Berliner Kassen-Vereins, die Kölnische Bank, die Magdeburger Privatbank, die Danziger Privat-Aktienbank, die Provinzial-Aktienbank des Grossherzogtums Posen, die Kommunalständische Bank für die Preussische Oberlausitz, die Hannoversche Bank, die Landgräfllich Hessische concessionirte Landesbank, die Leipziger Bank, der Leipziger Kassenverein, die Chemnitzer Stadtbank, die Rostocker Bank, die Weimarerische Bank, die Oldenburgische Landesbank, die Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen, die Privatbank zu Gotha, die Anhalt-Dessauische Landesbank, die Thüringische Bank in Sondershausen, die Geraer Bank, die Niedersächsische Bank, die Lübecker Privatbank, die Commerzbank in Lübeck und die Bremer Bank. Auch die Frankfurter Bank verzichtete lt. Beschluss der G.-V. vom 26./3. 1901 auf das Notenprivileg, ebenso seit 21./4. 1902 die Bank für Süddeutschland in Darmstadt und die Braunschweigische Bank seit 14./12. 1905. Ausserdem war die Landständische Bank des Kgl. sächs. Markgraftums Oberlausitz in Bautzen berechtigt, bis M. 3 000 000 Noten auszugeben, doch hat dieselbe im Mai 1903 auf dieses Recht verzichtet. Siehe auch die Bemerkung über die neue Novelle zum Bankgesetz v. 1./6. 1909 a. Seite 7.

Reichsbank in Berlin SW. 19, Jägerstrasse 34/36.

Hauptsitz: In Berlin. Im ganzen Deutschen Reiche bestehen: 20 Reichsbankhauptstellen, 77 Reichsbankstellen, 385 Reichsbanknebenstellen u. 4 Reichsbank-Warendepots (insgesamt 486), worüber ein Verzeichnis unten abgedruckt ist. Die Zahl der sämtl. Beamten am 31./12. 1912 betrug 3626.

Die Reichsbank kann im juristischen Sinne nicht als A.-G. gelten und ist den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches betr. Eintragung in das Handelsregister und deren rechtl. Folgen nicht unterworfen. Das Reichsgericht bezeichnet die Reichsbank „als ein verfassungsmässiges Institut des Reiches, zu dessen öffentlich rechtl. Zwecken sie besteht u. betrieben wird“. (Entscheid. des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 15, S. 234 ff.)

Errichtet: Durch Bankgesetz v. 14./3. 1875, das Statut vom Kaiser bestätigt 21./5. 1875, abgeändert durch Kaiserl. Verordn. v. 3./9. 1900 und 18./12. 1909. Der Reichstag beschloss, wie hinsichtlich des § 24 schon im Jahre 1889, am 28./4. 1899 die Abänder. d. Bankgesetzes. Gesetz v. 7./6. 1899; neueste Abänderung lt. Gesetz v. 1./6. 1909 (siehe Seite 7).

Im Jahre 1765 wurde die „Königl. Giro- und Lehnbank in Berlin“ gegründet, aus welcher durch Bankordnung vom 5. Okt. 1846 die „Preussische Bank“ hervorging. Diese ist bei Begründ. der Reichsbank vom Deutschen Reiche gegen eine an Preussen zu zahlende Entschädig. von M. 15 000 000 erworben worden. Übernommen wurden die Gebäude der Preuss. Bank f. M. 12 751 012,85 u. den Aktionären der Preuss. Bank wurde der Umtausch ihrer Aktien gegen solche der Reichsbank gewährt.

Die Reichsbank steht unter Aufsicht und Leitung des Reiches, das aber nicht für ihre Geschäfte haftet. Die Leitung steht dem Reichskanzler event. einem vom Kaiser dazu besonders ernannten Stellv. und unter ihm dem Reichsbank-Direktorium zu. Die Reichsaufsicht führt ein Bank-Kuratorium, bestehend wiederum aus dem Reichskanzler und vier Mitgliedern, von denen eines der Kaiser, drei der Bundesrat ernannt. Das Reichsbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die die Reichsbank nach aussen vertretende Behörde. Der Präsident, der Vize-Präs. und die Mitglieder werden vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrates ernannt. Dem Reichsbankpräsidenten stehen eine Reihe wichtiger Befugnisse zu, u. a. ist er die vorgesetzte Dienstbehörde der Beamten und mit geringen Ausnahmen zur Anstellung aller Beamten ermächtigt. Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs. Die Anteilseigner werden durch den Zentralausschuss vertreten, bestehend aus 15 Mitgliedern und 15 Stellv., nach Wahl der G.-V. Die fortlaufende spezielle Kontrolle üben drei Deputierte (event. 3 Stellvertreter) des Zentralausschusses aus. Bei den Reichsbank Hauptstellen sind aus der Zahl der Anteilseigner Bezirksausschüsse gebildet.